

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

29. November 2017

Steuervorlage 17 (SV17); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone wurden mit Schreiben vom 6. September 2017 zur Vernehmlassung betreffend Steuervorlage 17 (SV17) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Aargau hat wenige Statusgesellschaften. Insofern besteht auf kantonaler Ebene nur ein geringer Handlungsbedarf. Aber der Kanton Aargau anerkennt den dringenden Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Auch ist unbestritten, dass die Unternehmen schnellstmöglich wieder Rechtssicherheit brauchen.

Der Kanton Aargau unterstützt deshalb die Stossrichtungen der Reform. Es ist darauf zu achten, dass den ablehnenden Gründen zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) genügend Rechnung getragen wird, so dass die neue Reform bei einer erneuten Volksabstimmung auf Zustimmung stösst. Bei der USR III wurden insbesondere die Ungewissheit über die Wirkungen der Ersatzmassnahmen und die Ungewissheit über die Gegenfinanzierung kritisiert. Es braucht deshalb möglichst klare Regelungen der Ersatzmassnahmen und Aussagen zur Gegenfinanzierung – insbesondere auch mittels einer Anpassung der Dividendenbesteuerung.

Die Ersatzlösungen für den Wegfall der bisherigen Steuerregimes werden begrüsst. Bei den steuerpolitischen Massnahmen scheinen die Schaffung einer Patentbox und die zusätzliche Abzugsmöglichkeit für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zielführend zu sein. Für Kantone mit Finanzierungsgesellschaften stellt auch eine zinsbereinigte Gewinnsteuer (Abzug für Eigenfinanzierung) eine wesentliche und geeignete Ersatzmassnahme dar. Deshalb sollte diese Massnahme in fakultativer Form in die Reform integriert werden.

Bei der Dividendenbesteuerung beantragt der Kanton Aargau einen Bundessteuersatz von 70 % und einen Mindeststeuersatz der Kantone von 60 %. Vor dem Hintergrund der Besteuerung beim Bund von 70 % rechtfertigt es sich, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer – entgegen dem bundesrätlichen tieferen Vorschlag – auf das bisher in Aussicht gestellte Niveau von 21,2 % anzuheben. Auf der anderen Seite lässt sich mit der Mindeststeuer für die Kantone eine ausgewogene Lösung erreichen, indem sie zur Gegenfinanzierung beiträgt und gleichzeitig einen Handlungsspielraum offen lässt, um den unterschiedlichen kantonalen Interessen gerecht zu werden. Für den Kanton Aargau ergibt sich unabhängig von der Frage der Festlegungskompetenz (Bund oder Kantone) eine notwendige Höhe von 60 %.

Um den Kantonen wie bereits in der USR III versprochen einen ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum zu ermöglichen, ist der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei 21,2 % festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen
- Fragebogen zum Finanzausgleich

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Steuervorlage 17 (SV17)

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen

Ja. Diese Massnahme erscheint angesichts des internationalen Drucks nach wie vor unumgänglich.

- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen

Ja. Der Kanton Aargau unterstützt die Stossrichtungen der Reform in den Kernpunkten. So scheinen bei den steuerpolitischen Massnahmen die Schaffung einer Patentbox und die zusätzliche Abzugsmöglichkeit für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen geeignete Massnahmen zu sein. Für Kantone mit Finanzierungsgesellschaften stellt auch die zinsbereinigte Gewinnsteuer eine geeignete Ersatzmassnahme dar. Deshalb sollte diese Massnahme zumindest in fakultativer Form in die Reform integriert werden.

Im Kanton Aargau sind heute nur wenige Statusgesellschaften angesiedelt. Deshalb besteht aus Optik des Erhalts der Statusgesellschaften kein Bedürfnis nach einer Senkung des ordentlichen Steuersatzes. Ein solches Bedürfnis wird jedoch aufgrund des zu erwartenden Steuerwettbewerbs entstehen. Weil davon auszugehen ist, dass andere Kantone ihre Steuersätze senken, muss auch der Kanton Aargau nachziehen, um kompetitiv zu bleiben. Eine Steuersatzreduktion ist deshalb wohl auch im Kanton Aargau unumgänglich. Angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen, die sich heute schon ohne Berücksichtigung der Steuervorlage 17 (SV17) stellen, ist es sehr wichtig, dass sich der Bund in substantieller Weise an den Reformkosten beteiligt.

- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;

Ja. Der Kanton Aargau anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit einer Anpassung beim Ressourcenausgleich. Die Anpassung soll unter weitestmöglichem Beibehalt der heutigen Regelungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgen. Dies, weil diese Regelungen in einem langen politischen Prozess entwickelt und austariert worden sind und sich bewährt haben. Der Gesetzesentwurf basiert auf zwei relativen Zeta-Steuererschöpfungsfaktoren, einem für ordentlich besteuerte Gewinne und einem für Patentboxengewinne. Für eine ausgewogene NFA-Lösung sollte auch für den zusätzlichen Abzug von Forschung und Entwicklung (F&E) ein Zeta-Faktor eingeführt werden.

- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Ja. Der Bund profitierte in der Vergangenheit von den kantonalen Steuerregimes und wird auch künftig davon profitieren, dass die Unternehmen dank attraktiven kantonalen und kommunalen Steuerbelastungen in der Schweiz bleiben oder sich neu in der Schweiz ansiedeln. Die Ausgewogenheit sieht der Regierungsrat aber bei einer mindestens hälftigen Beteiligung an den Reformkosten, womit der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuern auf mindestens 21,2 % zu erhöhen ist. Dies erscheint vertretbar, zumal der Bund mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 % zu zusätzlichen Einnahmen gelangt.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;

Ja; diese Massnahme erscheint angesichts des internationalen Drucks nach wie vor unumgänglich.

- Einführung einer Patentbox;

Ja. Der Kanton Aargau befürwortet eine Patentbox, wie sie im Gesetzesentwurf und in der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vorgesehen ist. Wichtig ist, dass die Patentbox bestmögliche Akzeptanz in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der EU erhält. Deshalb sind die aktuellen internationalen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und bei der Erarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen.

Die Kantone müssen eine Patentbox einführen, wobei die Entlastung bis maximal 90 % gehen darf. Es fragt sich, wie minimal auf der anderen Seite die Entlastung sein darf. So läuft die Pflicht der Einführung einer Patentbox wohl ins Leere, wenn ein Kanton eine Entlastung von 1 % beschliesst. Im Sinn einer minimalen Harmonisierung sollte deshalb auch eine Vorgabe bezüglich des Mindestmasses geprüft werden.

Antrag: Es ist nebst der Maximalentlastung auch eine Mindestentlastung zu prüfen.

- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;

Ja. Mit einem zusätzlichen Abzug werden innovative Unternehmen zusätzlich steuerlich gefördert, was den Forschungsstandort Schweiz stärkt und sich positiv auf den Erhalt und den Ausbau von Arbeitsplätzen auswirkt.

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;

Ja. Die Entlastungsbegrenzung sorgt für einen angemessenen Steuerbetrag der von den neuen Massnahmen betroffenen Unternehmen. Die Entlastungsbegrenzung hat einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Mindererträge und auch die Qualität der Budgetierung der Kantone und Gemeinden. Je tiefer die Entlastungsbegrenzung festgelegt wird, desto geringere Mindereinnahmen sind zu erwarten und desto zuverlässiger ist die Budgetierung. Auf der anderen Seite nimmt die steuerliche Standortattraktivität in zunehmendem Mass ab, je weniger Entlastungen gewährt werden. Die vorgesehene Entlastungsbegrenzung von maximal 70 % erscheint sinnvoll.

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;

Die Frage stellt sich, in welche Regelungshoheit dies fällt. Im Grundsatz sind die Kantone dafür zuständig. Auf der anderen Seite besteht ein Bundesverfassungsauftrag zur Harmonisierung der Steuern. Mit Harmonisierung sind einheitliche Regelungen der Bemessungsgrundlage gemeint, die Ausgestaltung der Höhe der Steuern mit den Tarifen oder Sozialabzügen verbleibt demgegenüber in der Kompetenz der Kantone. Da im Vernehmlassungsentwurf die Bemessungsgrundlage der privilegierten Dividendenbesteuerung geregelt wird, steht dies im Einklang mit der Bundesverfassung.

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Aktionär führen will, nicht beeinflussen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht weiterhin hinter einem fairen, massvollen Steuerwettbewerb der Kantone. Ein solcher Wettbewerb soll über die von den Kantonen festzulegenden Steuertarife erfolgen. Dabei ist jedoch ein übermässiger Wettbewerb, der zu einer stetigen spiralförmigen Senkung der Tarife führt, zu vermeiden. Ebenso ist eine Ausdehnung des Steuerwettbewerbs auf einzelne Teilbereiche des Steuerrechts einzudämmen. Beides – dauerhafte Senkung der Tarife und Ausdehnung auf einzelne Bereiche des Steuerrechts – führt dazu, dass insbesondere die grossen Kantone bei einem Mithalten im Steuerwettbewerb zu wenig Mittel für eine adäquate Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben oder nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

Auf der anderen Seite erscheint es wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der Kantone sinnvoll, dass die Kantone die Ersatzmassnahmen der SV17 in bestimmtem Rahmen nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. So betreffend dem Ausmass der Entlastung bei der Patentbox, der Höhe des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs, oder auch dem Ausmass der Dividendenentlastung bei qualitativen Beteiligungen. Bezüglich der Dividendenbesteuerung stellt sich somit das Dilemma, ob den Kantonen gemäss dem Harmonisierungsauftrag enge Grenzen gesetzt oder ob ihnen maximale Freiheit bei deren Festlegung gegeben werden soll.

Nebst der Beurteilung und Gewichtung dieser Aspekte besteht das vorrangige Ziel, eine mehrheitsfähige Lösung für die Bundesvorlage zu erreichen. Um in einer neuen Volksabstimmung bestehen zu können, braucht es sachlich ausgewogene Regelungen und eine klare Gegenfinanzierung. Dabei kommt der Regelung der Dividendenbesteuerung eine zentrale Bedeutung zu.

Unter Würdigung der diversen Aspekte (Mehrheitsfähigkeit der neuen Vorlage, Gegenfinanzierung, Rechtsformneutralität, Harmonisierung, individuelle Ausgangslage der Kantone) kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Besteuerung beim Bund wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen bei 70 % festzulegen ist. Damit rechtfertigt sich andererseits den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf das ursprünglich vorgesehene Niveau von 21,2 % anzuheben. Den Kantonen soll eine Mindestbesteuerung bei 60 % vorgeschrieben werden, womit sie über einen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf etwas grösseren Handlungsspielraum verfügen.

Auch wenn die Kantone in vollem Umfang über die Dividendenbesteuerung entscheiden könnten, wozu es auch stichhaltige Argumente gibt, so müsste der Kanton Aargau sie ebenfalls bei mindestens 60 % festlegen, weil dies zur Gegenfinanzierung der SV17 notwendig ist.

Antrag: Die privilegiert besteuerten Dividenden sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu mindestens 60 % steuerbar.

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;

Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich und erachtet es auch als erforderlich, dass sich der Bund an den Reformkosten beteiligt. Eigentlich sollte sich der Bund aufgrund der bisherigen Ausschöpfung der Erträge der Statusgesellschaften mit mindestens 60 % an den Reformkosten beteiligen, wie dies der Regierungsrat des Kantons Aargau bei der Vernehmlassung zur USR III beantragt hat. Gegenüber der USR III, in welcher sich der Bund noch mit rund 50 % an den Reformkosten beteiligte, ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 21,2 % (USR III) mit der SV17 nun gar auf 20,5 % reduziert worden. Dies mit der Begründung, dass mit der Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung sich ein verminderter Finanzierungsbedarf über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ergibt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt den Vorschlag einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung im kantonalen Recht jedoch nicht im vorgesehenen Ausmass: wie vorne erwähnt beantragt er eine Festlegung bei lediglich 60 %. Damit bestehen unter anderem bessere Chancen bei einer allfälligen erneuten Volksabstimmung.

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf lediglich 20,5 % ist zu gering. Diese Zielgrösse gefährdet die Ausgewogenheit der Vorlage. Die Kantone sollten mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer einen Handlungsspielraum für die notwendigen kantonalen Reformen mindestens im Ausmass der USR III erhalten. Dies ist insbesondere für einen Grosskanton wie den Kanton Aargau von eminenter Bedeutung, weil die Reform noch mit zwei zusätzlichen Erschwerissen belastet ist. Anders als die Kantone, welche dank einer expansiven Förderung der früheren Status-Regimes künftig davon profitieren, dass diese Gesellschaften mehr Steuern bezahlen und damit einen Teil der Reformkosten tragen, kann der Kanton Aargau nicht auf diese Unterstützung zählen. Und anders als die kleinen und mittleren Kantone, die eine grosszügige Tarifiereduktion mit zusätzlichen Ansiedlungen zumindest teilweise finanzieren können, ist dies für den Kanton Aargau ein unmögliches Unterfangen: Für eine wesentliche Teilfinanzierung der Tarifiereduktion müssten unrealistisch viele neue Firmen in den Aargau ziehen.

Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass der Bund direkt von den starken kantonalen Steuersenkungen profitieren wird. Weil bei einer kantonalen Steuersenkung die Unternehmen weniger Steueraufwand vom Gewinn abziehen können, ergibt sich beim Bund eine höhere Bundessteuer. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine geringere Erhöhung als bei der USR III keinesfalls.

Antrag: Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist auf mindestens 21,2 % zu erhöhen.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;

Ja. Der Kanton Aargau hat bereits bei der USR III eine Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer in Aussicht gestellt.

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;

Nein. Diese Änderung steht in keinem Zusammenhang mit der SV17. Sie ist, wie der Bundesrat selber zugibt, eine familienpolitische Massnahme. Sie muss grossmehrheitlich von den Unternehmen getragen werden, die im Gegenzug von der SV17 profitieren aber auch in gewissen Bereichen belastet werden. Sie geht aber auch zulasten der öffentlichen Hand: So ergeben sich für den Kanton Aargau Ausgaben von 3 Millionen Franken, welche im Rahmen der SV17 wieder gegenfinanziert werden müssen. Da vor allem aber die Unternehmen zusätzlich belastet werden, wird diese Massnahme insbesondere bei den KMU zu zusätzlicher Opposition führen und ein zusätzliches Risiko bei einer allfälligen Volksabstimmung darstellen.

Allfällige diesbezügliche Massnahmen sollen in der kantonalen Kompetenz bleiben.

- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;

Ja. Obwohl der Kanton Aargau heute die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kennt, ist die Möglichkeit einer Entlastung im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sinnvoll. Damit kann verschiedenen Sonderfällen Rechnung getragen werden.

- Aufdeckung stiller Reserven;

Ja. Die Aufdeckung von stillen Reserven für bisherige Statusgesellschaften und für ausländische Gesellschaften, die neu in die Schweiz kommen, ist ein zielführendes Instrument für den Erhalt der heutigen Statusgesellschaften und für Neuansiedlungen.

- Anpassungen bei der Transponierung;

Ja. Die Erweiterung auf sämtliche Beteiligungsquoten ist sachgerecht.

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;

Ja. Die vom Eidgenössischen Parlament überwiesene Motion Pelli ist sachgerecht. Die pauschale Steueranrechnung (pauschale Ermässigung der Schweizer Steuer zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, wenn im Ausland eine nicht rückforderbare Quellensteuer erhoben wurde) kann heute nur bei unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz angewandt werden. Neu soll dies auch für ein in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtiges ausländisches Unternehmen (Betriebsstätte) möglich sein.

- Anpassungen im Finanzausgleich;

Vgl. Fragebogen zum Finanzausgleich

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

- Fakultative Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer bzw. eines Abzugs für Eigenfinanzierung.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat mit Blick auf die Kritik im Abstimmungskampf zur USR III auf Ebene der direkten Bundessteuer auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer verzichten will. Auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern sollte den Kantonen aber die Möglichkeit zugestanden werden, die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Kantone kann nur durch eine breite Palette von Ersatzmassnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere für Kantone, die keinen grossen Spielraum für allgemeine Gewinnsteuersenkungen haben. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eine gezielte Ersatzmassnahme für Finanzierungsaktivitäten von Konzernzentralen, welche heute als Holdinggesellschaft besteuert werden sowie von Finance Branches, welche in der Schweiz Finanzierungsfunktionen für ausländische Konzerne ausüben. Da die Steuerbelastung dieser Gesellschaften auch mit Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene ansteigen würde, könnte von diesen Gesellschaften inskünftig eine höhere Steuerleistung, auch für den Bund, erwartet werden, wenn sie in der Schweiz gehalten werden können. Gemäss Erhebungen im Kanton Zürich ergibt sich daraus auch für den Bund ein bedeutendes Potenzial an zusätzlichen Steuereinnahmen. Zudem hat sich gezeigt, dass bei grösseren Unternehmen und insbesondere auch bei Banken und Versicherungen selbst bei höherem Zinsniveau kaum Mitnahmeeffekte eintreten. Somit würden eher KMU entlastet, die sich verstärkt mit Eigenkapital finanzieren. Dies erhöht deren Stabilität, was der Wirtschaft als Ganzes zu Gute kommt. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als zielgerichtetes Ersatzinstrument für den bisherigen Holdingstatus und die Sonderregelung für Finance Branches als fakultative Massnahme unter der präziseren Bezeichnung "Abzug für Eigenfinanzierung" für die Kantone ins Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufzunehmen.

Antrag: Es ist ein Abzug für Eigenfinanzierung gemäss dem Gesetzesentwurf der USR III vorzusehen, allerdings auf fakultativer Basis für die Kantone.

Steuervorlage 17 (SV17)

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen zum Finanzausgleich (von den Kantonen auszufüllen)

Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau

1. Stichtag bezüglich des freiwilligen Verzichts auf den Status

Artikel 23a Absatz 1 E-FiLaG sieht vor, dass die Gewinne von Statusgesellschaften, die ihren Status freiwillig vor Inkrafttreten der SV 17 und der kantonalen Regelungen aufgeben, weiterhin mit den Faktoren Beta gewichtet werden. Der Stichtag, ab wann diese Weiterführung der Gewichtung erfolgt, wurde auf den 1. Januar 2017 ("nach dem 31. Dezember 2016") festgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass vor diesem Zeitpunkt nicht viele Statusgesellschaften ihren Status aufgegeben haben.

Frage: Entspricht dieser Stichtag den realen Gegebenheiten bezüglich des Effekts der Statusaufgaben?

Ja. Der vorgesehene Stichtag erscheint sachgerecht.

2. Unter- und Obergrenzen der Faktoren Zeta in der Übergangsphase

Nach Artikel 23a Absatz 3 E-FiLaG kann der Bundesrat Unter- und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial berücksichtigt werden. In den Ausführungsbestimmungen von Artikel 57d E-FiLaV ist vorgesehen, diesen Faktor vorerst auf eine Spannweiten von 25–35 Prozent festzulegen.

Frage: Ist eine Bestimmung der Spannweite über zehn Prozentpunkte genügend präzise oder müsste bereits ein engerer Wert fixiert werden?

Ja. Gemäss Ziffer 1.2.3.5 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zum Vernehmlassungsverfahren zur SV17 bewegt sich der Zeta-1 Faktor heute etwas unter der 40 %-Marke. Im Licht der angekündigten Tarifsenkungen der Kantone im Rahmen der USR III ist es daher plausibel, dass der Zeta-1 Faktor während der Übergangsphase in der vorgeschlagenen Spannbreite von 25–35 % zu liegen kommt. Die untere Grenze von 25 % sollte auf keinen Fall gesenkt werden, um Ausreisser nach unten, die den Steuerwettbewerb unnötig befeuern, zu vermeiden.
